

Informationen zum Besuch einer ausserkantonalen BM 2

Voraussetzungen

Der Besuch einer BM 2 ist für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern gebührenfrei. Der Besuch einer BM 2 in einem anderen Kanton muss von der Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts bewilligt werden, weil der Kanton gemäss der interkantonalen Vereinbarung die Kosten übernehmen muss.

Ein Gesuch für den Besuch einer ausserkantonalen BM 2 kann bewilligt werden, wenn

- bedeutende persönliche Gründe der oder des Lernenden vorliegen, insbesondere wenn der/die Gesuchsteller/in den Berufsfachschulunterricht während der Grundbildung ausserkantonal besucht hat.
- der ausserkantonale Schulbesuch für den/die Lernende/n zudem eine wesentliche Erleichterung bedeutet,
- der/die Gesuchsteller/in zu Ausbildungsbeginn den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.

Rechtliche Grundlagen

- Art. 58 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111; http://www.sta.be.ch/belex/d/4/435_111.html)
- Art. 15 der Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1; http://www.sta.be.ch/belex/d/4/435_111_1.html)
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16-1) <http://www.edk.ch/dyn/14354.php>

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Ihr stipendienrechtlicher Wohnsitz während der Erstausbildung befindet sich im Kanton Bern, wenn ihre Eltern oder der/die letzte Inhaber/in der elterlichen Sorge im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Nach der abgeschlossenen Erstausbildung können Sie einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz begründen, wenn Sie während zwei Jahren nach Abschluss der Erstausbildung in einem Kanton gewohnt und gearbeitet haben ohne dabei in Ausbildung zu stehen.

Falls die Eltern das Schweizer Bürgerrecht besitzen, aber nicht (mehr) in der Schweiz wohnhaft sind und Sie ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht haben, aber keinen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz begründet haben, ist der Heimatkanton zahlungspflichtig; vgl. BFSV Artikel 4 http://edudoc.ch/record/38047/files/BFSV_d.pdf.

Einreichung eines Gesuchs

Ihr schriftliches Gesuch muss

- die Gründe nennen, warum Sie **nicht** eine BM 2 (Modelle Vollzeit oder Teilzeit) im Kanton Bern besuchen können. Bitte beachten Sie, dass eine Wohnsitzverlegung alleine in einen anderen Kanton noch keinen Anspruch auf eine Bewilligung gibt. Für den Wohnsitzwechsel müssen bedeutende Gründe nachgewiesen werden. Eine Reisezeit an einen Schulort von 90 Minuten pro Weg ist gemäss unserer Praxis zumutbar.



Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen

- Bestätigung einer Berner Berufsmaturitätsschule entsprechender Richtung, dass der Unterricht bei dieser auf den gewünschten Ausbildungszeitpunkt hin aufgenommen werden könnte (Aufnahmeentscheid)
- weitere Beweismittel für die geltend gemachten Gründe

Ein Gesuch um Kostengutsprache wird erstinstanzlich gebührenfrei bearbeitet.

Sie müssen Ihr Gesuch per Post an folgende Adresse einreichen:

Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern
Abteilung Berufsfachschulen
Kasernenstrasse 27, Postfach
3000 Bern 22

Weitere Informationen zur Berufsmaturität finden Sie auch unter www.erz.be.ch/bm.